

#### Geschäftsführung

---

**RA Dr. Andreas Richter**

P+P Pöllath + Partners  
Potsdamer Platz 5  
10785 Berlin  
Tel. (030) 253 53 653  
Fax (030) 253 53 800  
berliner.steuergespraech@pplaw.com

---

**RA Berthold Welling**

BDI e.V.  
Breite Straße 29  
10178 Berlin  
Tel. (030) 2028 1507  
Fax (030) 2028 2507  
b.welling@bdi.eu

---

## 12. Berliner Steuergespräch

### „Das Alterseinkünftegesetz“

- Tagungsbericht -

von *Berthold Welling*<sup>1</sup>, Berlin und *Helder Schnittker*<sup>2</sup>, Berlin

**Berlin, den 19.10.2004**

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 6. März 2002 die Unvereinbarkeit der bisher unterschiedlichen Besteuerung von Pensionen und Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit dem Grundgesetz festgestellt. Der Gesetzgeber sah sich durch diese Entscheidung veranlasst, die steuerliche Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen durch das Alterseinkünftegesetz (AltEinkG) grundlegend neu zu regeln. Hauptpunkte dieses neuen Gesetzes, das zum 1. Januar 2005 in Kraft treten wird, sind die Gleichbehandlung aller Versorgungsempfänger durch die schrittweise Einführung eines Systems der nachgelagerten Besteuerung.

Der Berliner Steuergespräche e.V. nahm diese Reform zum Anlass, zum 12. Berliner Steuergespräch<sup>3</sup> in das Haus der Deutschen Wirtschaft einzuladen.

Herr *Prof. Dr. Franz Ruland*<sup>4</sup> und Herr *Priv.-Doz. Dr. Rainer Wernsmann*<sup>5</sup> legten mit ihren Eingangsreferaten die Grundlage für die sich anschließende Podiumsdiskussion. Weitere Podiumsgäste waren die Herren *Prof. Dr. Peter Fischer*<sup>6</sup>, *Prof. Dr. Wolfgang Förster*<sup>7</sup>, Ministerialrat *Volker Lietmeyer*<sup>8</sup> sowie *Dr. Frank Stockmann*<sup>9</sup>. Die Diskussion leitete Herr BVR *Rudolf Mellinghoff*<sup>10</sup>.

Einleitend rief *Mellinghoff* den vom Bundesverfassungsgericht ausgesprochenen Gestaltungsauftrag in Erinnerung, indem er aus der Entscheidung zitierte: „*Aufgabe des Gesetzgebers wird es sein, sich vor dem Hintergrund des breiten Spektrums der seit langem aufbereiteten Reformalternativen für ein Lösungsmodell zu entscheiden und dieses folgerichtig auszugestalten. Sowohl bei den weichenstellenden Grundentscheidungen als auch im Hinblick auf Art und Maß vertrauensschützender Übergangsregelungen ist der weite gesetzgeberische Gestaltungsraum nicht unbegrenzt. In jedem Fall sind die Besteuerung von Vorsorgeaufwendungen für die Alterssicherung und die Besteuerung von Bezügen aus dem Ergebnis der Vorsorgeaufwendungen so aufeinander abzustimmen, dass eine doppelte Besteuerung vermieden wird. Im Übrigen ist auch für die Abwägung zwischen den Erfordernissen folgerichtiger Ausrichtung der Einkommensbe-*

*steuerung an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen und den Notwendigkeiten einfacher, praktikabler und gesamtwirtschaftlich tragfähiger Lösungen ein weiter gesetzgeberischer Entscheidungsraum eröffnet.“*

## **A. Eröffnungsreferat von Herrn Prof. Dr. Franz Ruland**

*Ruland* führte mit seinem Referat in die Veränderungen bei der steuerlichen Behandlung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung sowie den späteren Rentenleistungen ein. Im Anschluss daran stellte er Überlegungen zur Frage einer möglichen Zweifachbesteuerung durch die Übergangsregelungen an.

### **I. Veränderungen durch das AltEinkG**

#### **1. Beitragsphase**

Für die Versicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung führe das AltEinkG zu grundlegenden Änderungen, da es eine Systemumstellung von der gegenwärtig geltenden Ertragsanteilsbesteuerung hin zu einer nachgelagerten Besteuerung der Rentenleistungen vorsehe. Während bisher die Rentenleistungen im Umfange des Ertragsanteils besteuert werden, unterfiele künftig die gesamte Rentenleistung der Einkommenssteuer. Im Gegenzug würden allerdings die Beiträge aus unversteuertem Einkommen geleistet. Derzeit zahle der Versicherte die Beiträge teilweise aus versteuertem Einkommen.

Der Umfang der Freistellung werde innerhalb einer Übergangsphase bis zum Jahre 2025 kontinuierlich zunehmen. Der Übergangstatbestand sehe für das Jahr 2005 einen Dispens von 60 % des Gesamtrentenversicherungsbeitrags vor. Dieser Betrag werde in Zwei-Prozent-Schritten bis zum Jahr 2025 auf 100 % angehoben.

---

<sup>1</sup> Berthold *Welling* ist Rechtsanwalt und Leiter der Steuerabteilung des Bundesverbandes der Deutschen Industrie (BDI). Die Autoren danken Herrn Dr. Stephan *Mittelsten Scheid*, Rechtsreferendar am Oberlandesgericht Hamm und Freier Mitarbeiter der Kanzlei Pöllath + Partners, München, für die vorbereitende Unterstützung zu diesem Beitrag.

<sup>2</sup> Helder *Schnittker*, LL.M. ist Rechtsanwalt in der Kanzlei P+P Pöllath + Partners, Berlin.

<sup>3</sup> Im Rahmen der vierteljährlich stattfindenden Gesprächsrunden steht den Interessenten aus Politik, Wirtschaft, Rechtsprechung, Wissenschaft und Beratung ein Forum zum regelmäßigen Austausch über steuerpolitische und steuerrechtliche Fragen zur Verfügung.

<sup>4</sup> Herr Prof. Dr. Franz *Ruland* ist Geschäftsführer des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR).

<sup>5</sup> Herr Priv.-Doz. Dr. Rainer *Wernsmann*, Wilhelms-Universität Münster.

<sup>6</sup> Herr Prof. Dr. Peter *Fischer* ist Vorsitzender Richter am Bundesfinanzhof, München.

<sup>7</sup> Herr Prof. Dr. Dr. Wolfgang *Förster* ist Geschäftsführer der Dr. Dr. Heissmann GmbH, Wiesbaden.

<sup>8</sup> Herr Ministerialrat Volker *Lietmeyer* ist Referatsleiter im Bundesministerium der Finanzen, Berlin.

<sup>9</sup> Herr Dr. Frank *Stockmann* ist Prokurist und Leiter des Bereichs steuerliches Produktcontrolling in der Abteilung Group Tax Policy and Principals, Taxation Banking bei der Allianz AG, München.

<sup>10</sup> Herr Rudolf *Mellinghoff* ist Richter des Bundesverfassungsgericht, Karlsruhe.

Allerdings sei vorgesehen, den Übergangsbetrag nicht unbegrenzt zu gewähren. So werde er für Ledige auf €20.000, für zusammen veranlagte Ehegatten auf €40.000 begrenzt sein. Der Maximalbetrag werde ab 2005 nur zu 60 % gewährt und erhöhe sich sodann parallel zum Prozentsatz der Freistellung.

Für sonstige Vorsorgeaufwendungen, die nicht zu den Aufwendungen für die gesetzliche Rentenversicherung gehören, sehe das Gesetz einen weiteren Abzugsbetrag vor. Dieser betrage für die Versicherten, für die ein steuerfreier Arbeitgeberanteil abgeführt werde, €1.500 und für die übrigen Versicherten €2.400.

Um in der Übergangsphase eine Schlechterstellung der Steuerpflichtigen durch das AltEinkG zu vermeiden, habe der Gesetzgeber eine sog. Günstigerprüfung vorgesehen. Hierzu habe das Finanzamt jeweils zu prüfen, ob der Steuerpflichtige durch die bisherige Gesetzeslage besser gestellt wäre, und ihm gegebenenfalls diese günstigere Behandlung einzuräumen. Die Günstigerprüfung werde jedoch dadurch zunehmend an Bedeutung verlieren, dass in den Jahren 2011 bis 2019 der Vorwegabzug kontinuierlich von derzeit €3.000 auf €300 zurückgeführt werde.

## 2. Leistungsphase

Um nach und nach eine vollständige Besteuerung der Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu realisieren, habe sich der Gesetzgeber für ein sogenanntes Kohortenmodell entschieden. Dazu werde für jeden neu eintretenden Rentenjahrgang im ersten Jahr des Rentenbezugs ein Anteil der Rentenleistung festgesetzt, der dann über die gesamte Bezugsdauer als absoluter Betrag steuerfrei bleibe. Für den im Jahr 2005 in die Leistungsphase eintretenden Rentenjahrgang werde dieser Anteil 50 % der im Eintrittsjahr gewährten Rentenleistung betragen. Bis zum Jahr 2020 werde er jährlich um zwei Prozentpunkte, danach um einen Prozentpunkt pro Jahr auf 100 % im Jahr 2040 ansteigen.

Diese Regelung differenziere nicht zwischen den allein durch Versichertenbeiträge erwirtschafteten Anwartschaften und solchen Versicherungsanwartschaften, die teilweise auf steuerfrei vom Arbeitgeber geleisteten Beiträgen beruhen.

## II. **Auswirkungen des AltEinkG**

### 1. Zweifachbesteuerung

*Ruland* kritisierte die in der Übergangsphase auftretende Zweifachbesteuerung. Hierzu führte er anhand einiger Beispiele aus, dass insbesondere die Rentenjahrgänge, die mitten in der Übergangsphase in die Leistungsphase eintreten, einer solchen Zweifachbesteuerung ausgesetzt sein würden. Beziehe ein Steuerpflichtiger etwa ab dem Jahr 2040 Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung, so unterfalle seine Rente vollständig der Einkommensteuer. Hingegen habe er erst ab dem Jahr 2025 die Beiträge zu dieser späteren Rentenleistung vollständig absetzen können. Selbständige seien noch stärker betroffen, da diese nie einen steuerfreien Arbeitgeberanteil in Anspruch nehmen konnten.

Zur Berechnungsmethode führte er aus, dass der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR) sowie einige Steuer- und Rechtswissenschaftler in ihren Berechnungen die allgemeinen Steuerbefreiungen nicht zum steuerfreien Rentenzufluss zählten, da diese Abzugsmöglichkeit allen Steuerpflichtigen und nicht nur den Beziehern von Alterseinkünften zustünden und sich von daher die Zuordnung zu einer bestimmten Einkunftsart von vornherein verbiete.

Soweit der Gesetzgeber eine sog. Öffnungsklausel vorgesehen habe, könne diese zwar in einigen wenigen Fällen eine Abmilderung herbeiführen, das strukturelle Problem aber nicht lösen.

## 2. Steuerentlastung und Steuerbelastung

Die Freistellung in der Ansparphase werde die Versicherten zunehmend entlasten. Zugleich werde in der Leistungsphase die Steuerbelastung der Haushalte zunehmen. Der Belastungseffekt sei dadurch verstärkt, dass der Rentenfreibetrag nicht dynamisiert, sondern als fixer Betrag für die gesamte Rentenbezugsdauer festgeschrieben sei.

### **III. Fazit**

Zusammenfassend bewertete *Ruland* den Wechsel zur nachgelagerten Besteuerung als zutreffende Systementscheidung. Aufgrund der in der Übergangsphase festzustellenden Zweifachbesteuerung sehe er aber auch weiterhin verfassungsrechtlichen Diskussionsbedarf.

## **B. Referat von Priv.-Doz. Dr. Rainer Wernsmann**

*Wernsmann* legte in seinem Referat die weiteren Änderungen durch das AltEinkG dar. Im Anschluss daran ging er auf das Problem der Wegzugsbesteuerung ein.

### **I. Das AltEinkG und die anderen Altersbezüge**

#### 1. Beamtenpensionen

Die Beamtenpensionen werden bereits nachgelagert besteuert. Mit dem AltEinkG werde der Gesetzgeber den bisher für die Bezieher von Pensionen gewährten Versorgungsfreibetrag abschaffen. Dies geschehe kontinuierlich nach dem durch *Ruland* dargestellten Kohortenprinzip, so dass für den Versorgungsempfänger zu Beginn seines Ruhestands ein fester Versorgungsfreibetrag festgesetzt werde, der für die gesamte Bezugsdauer fortgelte.

Als Werbungskostenpauschbetrag könnten Pensionäre künftig nur den auch für Rentner geltenden Pauschbetrag von € 102 in Abzug bringen. Der übersteigende Betrag werde fortan als Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag gewährt, dann aber sofort kontinuierlich mit diesem abgeschmolzen. *Wernsmann* sieht aufgrund des nur langsamen Abschmelzens des Versorgungsfreibetrags eine ungerechtfertigte Privilegierung der Pensionäre gegenüber den infolge des AltEinkG höher besteuerten Rentnern.

#### 2. Private Altersvorsorge

Anschließend stellte *Wernsmann* einige Aspekte der steuerlichen Behandlung der privaten Altersvorsorge dar. Hierbei sei in einem ersten Schritt zwischen Alt- und Neuverträgen zu unterscheiden. Die steuerliche Behandlung von Altverträgen, also Verträge, die bis zum 31. Dezember 2004 abgeschlossen wurden, blieben unverändert. Für Neuverträge sei hingegen zu unterscheiden.

Soweit eine reine Kapitallebensversicherung abgeschlossen werde, seien die Beiträge künftig überhaupt nicht mehr steuerlich abzugsfähig. Die Leistungen unterlägen künftig mit dem Differenzbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der auf sie entfallenden Beiträge der Einkommensteuer.

Anders verhielte es sich mit fondsgebundenen Lebensversicherungen. Bei diesen Produkten würden formal weiterhin die Regelungen für Kapitallebensversicherungen gelten. Da sich aber eben diese Regelungen verändert hätten, werde nunmehr – systemfremd – auch der Wertzuwachs des Fonds der Einkommensteuer unterworfen. *Wernsmann* sieht hierin eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung gegenüber anderen Kapitalanlagen.

Schließe der Steuerpflichtige jedoch einen Alterssicherungsvertrag ab, dessen spätere Leistungen nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar seien, so könne er im Umfang eines bis zum Jahr 2025 auf € 20.000 steigenden Abzugstatbestands steuerfreie Vorsorge treffen.

Soweit der Vertrag die Kriterien der Zulageförderung erfülle, hätten sich auch einige Änderungen ergeben. So sei dem Steuerpflichtigen künftig ein Dauerzulageantrag möglich. Bei Neuverträgen seien sog. Unisex-Tarife vorgeschrieben.

### 3. Betriebliche Altersversorgung

*Wernsmann* skizzierte im Weiteren die Veränderungen bei der steuerlichen Behandlung der betrieblichen Altersversorgung und führte aus, dass § 3 Nr. 63 EStG nunmehr auch für Beiträge an Direktversicherungen zur Anwendung gelange. Der Höchstbetrag werde, so erläuterte *Wernsmann*, für Neuverträge um € 1.800 erhöht.

Ein möglicher weiterer Fall der Zweifachbesteuerung ergebe sich aus der Neuregelung des § 40b Abs. 2 Satz 5 EStG.

### 4. Weitere Einnahmen

Der für bestimmte Einkünfte bisher bestehende Altersentlastungsbetrag werde in gleicher Weise wie der Versorgungsfreibetrag abgeschmolzen, da durch die Einführung der nachgelagerten Besteuerung für die Sozialversicherungsrenten auch insoweit die Rechtfertigung entfallen sei.

## II. Europarechtliche Probleme

Abschließend sprach *Wernsmann* einen europarechtlichen Aspekt der Altersversorgung an. So habe der Steuerpflichtige bei Wegzug im Alter die Riesterzulage zu erstatten. Hierin sieht *Wernsmann* eine mögliche Verletzung der Grundfreiheiten. Er will die skizzierten Probleme über das Argument der Kohärenz bzw. die bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen lösen.

## C. Diskussion

Zunächst nahm *Lietmeyer* für das BMF Stellung zum AltEinkG. Er betonte noch einmal den Konsens über das Modell der nachgelagerten Besteuerung. Soweit der Fristenlauf in den Übergangsregelungen kritisiert werde, wies er auf die notwendige Abwägung von Vertrauensschutzaspekten und den Möglichkeiten der öffentlichen Haushalte hin.

Hinsichtlich der künftigen Steuerbelastung der in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherten Steuerpflichtigen hob er hervor, dass nach Berechnungen des BMF auch nach dem 1. Januar 2005 nur ein geringer Teil der Rentner einer spürbaren Belastung durch die Einkommensteuer ausgesetzt sei. Dieser Teil wachse wegen des gewählten Kohortenprinzips in den Folgejahren nur langsam. Vielmehr seien im Wesentlichen nur Steuerpflichtige betroffen, die erhebliche Nebeneinkünfte erzielten.

Im Hinblick auf die Möglichkeit einer Zweifachbesteuerung ist *Lietmeyer* entgegen des VDR der Auffassung, dass die allgemeinen Freibeträge als steuerfreier Zufluss zu wer-

ten seien und die Rentenbeiträge auch nicht als nachrangige Abzugsbeträge einzuordnen seien. Deshalb sehe er keine Gefahr für eine nennenswerte Zweifachbesteuerung. Jedenfalls sei eine solche bis zum Jahr 2016 nicht in nennenswertem Umfang zu erwarten. Außerdem verwies er auf die in dem Gesetz nunmehr vorgesehene Öffnungsklausel.

*Ruland* widersprach dieser Auffassung und hob insbesondere die Gruppe der Selbständigen und Angehörigen von berufsständischen Versorgungswerken hervor, die in erheblichem Maße von der Zweifachbesteuerung betroffen sei. Auch sei die Berechnungsmethode des BMF zu kritisieren.

Einer obligatorischen Anlage des Entlastungsbetrages durch die höhere Beitragsfreistellung erteilte *Lietmeyer* eine deutliche Absage. Die Bundesregierung wolle insoweit die Entscheidungsfreiheit der Bürger erhalten.

*Förster* äußerte die Erwartung, dass die angekündigten BMF-Schreiben zum Altersvermögensgesetz sowie das Anwendungsschreiben zum AltEinkG bald in überarbeiteter Form veröffentlicht würden, da nur so eine rechtzeitige Vorbereitung auf die Neuregelungen und eine qualifizierte Beratung in diesem Bereich zu gewährleisten seien.

Im Zusammenhang mit dem Wegfall des bisherigen § 40b EStG zeigte sich *Förster* mit der Regelung für Altverträge zufrieden. Aber auch insoweit sei man auf weitere Details aus dem BMF angewiesen, um eine genaue Qualifikation von Altverträgen vornehmen zu können. Darüber hinaus sei abzuwarten, wie sich die Regelungen zur Abgrenzung der Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG und § 40b EStG entwickelten. Zufrieden sei er auch mit der Übernahme der Vervielfältigungsregelung aus § 40b EStG in die Regelung des § 3 Nr. 63 EStG, da es so möglich sei, u. a. Abfindungszahlungen steuerfrei für eine kapitalgedeckte betriebliche Altersversorgung zu nutzen. Weiterhin begrüßte *Förster* die Vereinfachung der Riester-Förderung. Abschließend wies er darauf hin, dass durch die Last einer Besteuerung im Alter auch der Versorgungsbedarf entsprechend ansteige, um trotz der Steuerbelastung ein angemessenes Nettoversorgungsniveau zu erhalten.

*Stockmann* betonte, dass er für die Versicherten durchaus neue Marktchancen aufgrund der Neuregelungen durch das AltEinkG sehe. Allerdings gebe es noch erheblichen Änderungsbedarf. So sei etwa die Abschaffung des Kriteriums der Unvererblichkeit in der Basisversorgung dringend geboten. Auch sei eine Dynamisierung des Sonderausgabenabzugs sowie der Freibeträge parallel zur Entwicklung der Beitragsbemessungsgrenze erforderlich, um die Lenkungseffekte der Neuregelungen zu erhalten.

Die durch § 3 Nr. 63 EStG vermittelten Lenkungswirkungen hält *Stockmann* für nicht ausreichend, um die Vorsorgebereitschaft nachhaltig zu stärken. Insbesondere sei eine Erhöhung der Fördergrenze von vier auf acht Prozent notwendig. Auch sollte nach seiner Auffassung die Sozialversicherungsbeitragsfreiheit über 2008 hinaus beibehalten werden.

Im Bereich der fondsgebundenen Kapitallebensversicherungen bestätigte er die von *Wernsmann* herausgearbeiteten Probleme. Diese Auffassung teilte in der nachfolgenden Diskussion auch *Fischer*, der darüber hinaus darauf hinwies, dass der Höchstbetrag in der Abzugsregelung für die Basisversorgung sowie für sonstige Vorsorgeaufwendungen zu niedrig gewählt seien. Ferner mahnte er eine gesonderte Komponente zur Familienförderung an, um insoweit den Anforderungen des Verfassungsrechts gerecht zu werden. In Bezug auf die Grundentscheidung für die nachgelagerte Besteuerung äußerte *Fischer* den Wunsch, dass der Gesetzgeber sich zunächst noch intensiver mit der Ertragsanteilsbesteuerung hätte beschäftigen sollen. Im Hinblick auf die Wegzugsbesteuerung regte *Fischer* an, die durch die Rechtsprechung fortgebildeten Grundfreiheiten nicht vorschnell durch die aktuelle Ausgestaltung der Förderung der Altersversorgung als verletzt zu sehen. Schließlich prophezeite *Fischer*, die verfassungsrechtliche

Diskussion zur Zweifachbesteuerung sei aufgrund der nur groben Typisierung noch nicht am Ende.

Das nächste Berliner Steuergespräch findet am 29. November 2004 im Haus der Deutschen Wirtschaft, Breite Straße 29, 10178 Berlin, statt. Unter dem Titel „Sonderbehandlung unternehmerischer Einkünfte? Synthetische vs. dual income tax“ beschäftigen sich Experten mit verschiedenen Modellen zur Reform der Einkommensbesteuerung.

Nähere Informationen zum Berliner Steuergespräche e.V. finden sich unter der Adresse [www.steuergespraech.de](http://www.steuergespraech.de) im Internet.